

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Comitas AG

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Geltung

1.1.1 Die Comitas AG in 8952 Schlieren offerieren ihren Kunden ein umfassendes Dienstleistungs- und Produktangebot im Informatikbereich. Leistungen und Gegenleistungen werden in kundenspezifischen Offerten bzw. Einzelverträgen zwischen dem Kunden und COMITAS festgehalten. Darin wird insbesondere die Art der erbringenden Leistungen, deren Umfang, Dauer und Vergütung geregelt.

1.1.2. Sobald der Kunde Leistungen von COMITAS bezieht, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) als Inhalt des Einzelvertrages. Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von COMITAS ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit diesen AGB nicht im Widerspruch stehen.

1.1.3. Die vorliegenden AGB regeln im ersten Abschnitt unter Ziff. 1 ff. die allgemeinen Bestimmungen, die in jedem Fall zur Anwendung kommen, sobald eine Leistungserbringung durch COMITAS erfolgt. Diese AGB treten ab dem 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen alle Vorgängerversionen.

1.1.4. COMITAS behält sich vor, die vorliegenden AGB sowie die übrigen Konditionen bei Bedarf und jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab Mitteilung schriftlich erklärt, weshalb er mit den Änderungen nicht einverstanden ist. Bei Dauerschuld-verhältnissen behält sich COMITAS das Recht vor, das Vertragsverhältnis ausserordentlich, vorzeitig auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB aufzulösen.

1.2 Leistungen der COMITAS

COMITAS erbringt ihre Leistungen gemäss den vorliegenden Bestimmungen sowie den vereinbarten Bedingungen der Einzelverträge. Ihre Vertragspflichten erfüllt sie stets professionell und sorgfältig. COMITAS ist befugt, für die Leistungserbringung Dritte zur Hilfe beizuziehen.

1.3 Obliegenheiten des Kunden

1.3.1. Der Kunde verpflichtet sich, COMITAS unentgeltlich die für das Ausführen der Dienstleistungen erforderlichen Informationen zu liefern und in seinem Umfeld alle für die Leistungserbringung durch COMITAS erforderlichen betrieblichen, personellen, organisatorischen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, sodass COMITAS die Dienstleistungen erbringen kann.

1.3.2. Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch der Produkte, als auch deren Eignung zu dem vom Kunden beabsichtigten Zweck.

1.3.3. Der Kunde ist allein verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten.

1.3.4. Verzögerungen und Mehraufwände von COMITAS infolge verspäteter oder nicht richtiger Erfüllung von Vorbereitungs- oder Mitwirkungspflichten des Kunden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

1.4 Nutzungsrecht des LIZENZNEHMERS

1.4.1. Das Nutzungsrecht des LIZENZNEHMERS versteht sich als einfache, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz, mit Gebrauch am vertraglich vereinbarten Standort, auf dem oder den zwischen den Partnern vereinbarten Rechnersystem(en) des LIZENZNEHMERS.

1.4.2. Die Lizenzprodukte, einschliesslich Manuale, Dokumentationen etc., stellen Geschäftsgeheimnisse dar, und stehen unter Urheberrechtsschutz. Somit dürfen diese nur auf den zwischen den Partnern vereinbarten Systemen genutzt werden. Die Software darf nur unter Einschluss der Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke und nur zum Gebrauch auf das Rechnersystem des LIZENZNEHMERS kopiert werden. Der Einsatz der Lizenzprodukte durch mit dem LIZENZNEHMER affine oder kooperierende Unternehmen, Partnerfirmen etc. bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch COMITAS.

1.4.3. Die Software darf nicht durch den LIZENZNEHMER oder Dritte vertrieben, kopiert, übersetzt, disassembliert, dekompiert, zurückentwickelt, mit anderer Software zusammengesetzt oder verschmolzen, adaptiert, ver- oder geändert werden. Alle Manuale

und Dokumentationen sind Eigentum von COMITAS und dürfen weder ganz noch teilweise vertrieben, auf irgendeine Art kopiert, in irgendeine elektronische Form umgewandelt, übersetzt oder in sonstiger Weise reproduziert werden.

1.4.4. Sofern eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer vereinbart worden ist, darf der LIZENZNEHMER bei Vertragsbeendigung die Lizenzprodukte sowie alle direkt oder indirekt damit zusammenhängenden Produkte und Rechte nicht mehr gebrauchen. Er hat spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer sämtliche Produkte unaufgefordert an COMITAS zu übergeben. Ferner gewährleistet der LIZENZNEHMER, dass alle Softwarekopien und -installationen spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer deaktiviert und unwiderruflich gelöscht werden.

2 Software-Wartung

2.1 Gegenstand und Begriffe; Beginn, Dauer und Beendigung der Wartung

2.1.1. COMITAS unterstützt den LIZENZNEHMER mit den vertraglich vereinbarten Support- und Update-Leistungen, gemäss den vertraglich vereinbarten Bestimmungen am vertraglich vereinbarten Standort.

2.1.2. Die Begriffe 'Produkte' und 'Software' bezeichnen die Gesamtheit der dem LIZENZNEHMER von COMITAS oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Softwareprodukte.

2.1.3. Alle Leistungen an den LIZENZNEHMER und alle ihm zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Produkte und Rechte unterstehen den im Lizenz-Abschnitt umschriebenen Eigentums- und Schutz-Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Vorschriften bezüglich der Vertragsbeendigung.

2.1.4. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Wartungsvereinbarung mit dem Datum der Lieferung der Software und mit einer festen Wartungsperiode von 12 Monaten. Das Vertragsverhältnis erneuert sich jeweils automatisch um eine weitere Periode von 12 Monaten, sofern es nicht unter Beachtung einer Frist Comitas AG | Wiesenstrasse 5 | 8952 Schlieren | 044 745 17 77 | info@comitas.ch | www.comitas.ch von 90 Tagen vor Beginn einer neuen Wartungsperiode schriftlich gekündigt wird.

2.2 Wartungs-, Support- und Update-Ansprüche der COMITAS

2.2.1. COMITAS übernimmt die Wartung der vertraglich umschriebenen Software.

2.2.2. Solange nichts Anderes vertraglich vereinbart wurde, hat der LIZENZNEHMER kein Recht, von COMITAS unentgeltlich die jeweils jüngste Fassung der Software und die jeweils neuesten Änderungen vorhandener Fassungen zu verlangen.

2.2.3. COMITAS unterstützt den LIZENZNEHMER mit einschlägigen Informationen.

2.2.4. COMITAS unterstützt den LIZENZNEHMER telefonisch bei auftretenden Software-Problemen, soweit diese vom LIZENZNEHMER genau beschrieben werden gemäss den Abwicklungs-Modalitäten von COMITAS.

2.2.5. COMITAS verpflichtet sich, während der vertraglichen Support-Dauer, die beim LIZENZNEHMER auftretenden, verzugslos gemeldeten und reproduzierbar dokumentierten Software-Fehler, nach Ermessen von COMITAS zu beseitigen oder dem LIZENZNEHMER Massnahmen zur Umgehung oder Überbrückung solcher Fehler zu nennen. Ein Software-Fehler liegt vor, wenn die Software bei fachgerechter Installation und bei vertragsgemässer Nutzung die vereinbarten Leistungen nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse erbringt, sofern sich das entstandene Problem nicht auf die Hardware oder Infrastruktur zurückführen lässt, sowie unter Ausschluss des Anspruchs auf weitere Eigenschaften und Leistungen.

2.3 Gewährleistungspflichten der COMITAS

2.3.1. Die Leistungspflichten der COMITAS sind auf die jeweils offiziell unterstützten Software-Fassungen bezogen, bzw. beschränkt.

2.3.2. Erbringt COMITAS die vertraglich zugesicherten Leistungen trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristansetzung nicht, ist der LIZENZNEHMER berechtigt, die Wartungsvereinbarung ausserordentlich zu beenden. Die Wartungsgebühren werden pro rata temporis abgerechnet, mit Wirkung per Datum der gültig erfolgten ausserordentlichen Kündigung.

2.3.3. Liegt der Grund für den gemeldeten Fehler oder für anderweitige Probleme nicht bei der COMITAS, bzw. nicht bei deren Produkten, gehen die der COMITAS entstandenen Umtriebe und die zur Fehlererueierung und -behebung erbrachten Leistungen zulasten des LIZENZNEHMERS, gemäss den jeweils gültigen Tarifen der COMITAS.

3 Allgemeine Regeln sowie Schlussbestimmungen

3.1 Haftung

3.1.1. Die Haftung der COMITAS beschränkt sich in jedem Fall auf nachgewiesene Schäden des LIZENZNEHMERS, die durch COMITAS vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind.

3.1.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist jede Haftung der COMITAS für sämtliche direkte und indirekte Schäden (Produktions- und Dienstleistungsausfall, Datenbeschädigung und Datenverlust, Einkommensverlust und entgangenem Gewinn etc.) ausgeschlossen.

3.2 Vertraulichkeit

3.2.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Geheimhaltung aller ihnen bei Vorbereitung und Durchführung und Nachbearbeitung des Einzelvertrages zur Kenntnis gelangten Tatsachen, Konzepte, Verfahren, Unterlagen, Daten und Informationen («Vertrauliche Informationen»), welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Vertragspartei beziehen und für welche ein besonderes Geheimhaltungsinteresse einer der Parteien besteht. Die Parteien behandeln Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei mit derselben Sorgfalt und Diskretion wie eigene Vertrauliche Informationen.

3.2.2. Beide Parteien sorgen dafür, dass solche Vertraulichen Informationen durch sie selbst, ihre Hilfspersonen oder beauftragte Dritte weder zweckwidrig oder sonst wie unbefugt genutzt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur unbefugten Nutzung zugänglich gemacht werden.

3.3 Produkte

3.3.1. Der LIZENZNEHMER nimmt davon Kenntnis, dass alle von COMITAS vertriebenen Produkte im Eigentum der Comitas AG, Wiesenstrasse 5, CH-8952 Schlieren, bleiben.

3.3.2. Alle Leistungspflichten der COMITAS sind auf die jeweils von der COMITAS offiziell unterstützten Software-Fassungen bezogen bzw. beschränkt.

3.4 Vertragspartner

3.4.1. Soweit auf Seiten des LIZENZNEHMERS bzw. unter der Bezeichnung LIZENZNEHMER mehrere Partner partizipieren, besteht zwischen diesen hinsichtlich der vereinbarten Verpflichtungen, soweit sie dem LIZENZNEHMER / LIZENZNEHMER obliegen, Solidarität im Sinne von Art. 143 ff. OR.

3.4.2. Eine vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten oder Pflichten durch den LIZENZNEHMER an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch den LIZENZGEBER.

3.4.3. Der LIZENZGEBER kann seine Vertragsposition jederzeit ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen.

3.5 Anhänge, Vertragspriorität, Änderungen, Mitteilungen, Teilunwirksamkeit

3.5.1. Die AGB der Comitas AG, Wiesenstrasse 5, CH-8952 Schlieren, sowie allfällige ANHÄNGE bilden Vertragsbestandteil. Der Vertragsbegriff wird in diesem umfassenden Sinne verstanden.

3.5.2. Vertrags-Ergänzungen oder -Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit. Die AGB des LIZENZNEHMERS kommen nur zur Anwendung mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LIZENZGEBERS.

3.5.3. Telefax-Übermittlungen werden als rechtsgültig anerkannt, sofern der Empfang vom Adressaten schriftlich bestätigt wird.

3.5.4. Teilunwirksamkeit: Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Für den Fall, dass das vereinbarte Vorgehen in einzelnen Punkten nicht oder nur teilweise realisiert werden kann oder dass sich Unklarheiten oder Lücken ergeben, werden die Partner eine Regelung treffen, die wirtschaftlich zum gleichen oder zu einem möglichst gleichen Ergebnis führt.

3.6 Pflichten des Kunden

3.6.1. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter anweisen, keine Vervielfältigungen der Software anzufertigen bzw. Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3.6.2. Der Kunde ist selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SaaS-Dienste erforderlichen Daten und Informationen - unbeschadet der Verpflichtung des Providers zur Datensicherung - verantwortlich.

3.6.3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

3.6.4. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

3.6.5. Der Kunde hat den Provider unverzüglich von jeder unbefugten Verwendung „User ID“ und Passwort oder anderweitigen Angriffen auf die Sicherheit zu unterrichten. In solchen Fällen wird der Provider im Einvernehmen mit dem Kunden die „User ID“ und Passwort des Kunden ändern.

3.6.6. Der Kunde hat alle Massnahmen zu treffen, welche nach pflichtgemäßem Ermessen des Providers für die Wahrung oder Verbesserung der Sicherheit der Daten, der Software und der Netzwerkverbindungen erforderlich sind. Der Nutzer verpflichtet sich beispielsweise, das Passwort regelmässig, zumindest aber alle sechzig (60) Tage zu ändern.

3.7 Vertragsverletzungen, Unmöglichkeit

3.7.1. Eine Verletzung vertraglicher Bestimmungen durch den LIZENZNEHMER, insbesondere ein Verstoß gegen die Eigentums- und Schutzrechte, berechtigt den LIZENZGEBER zur fristlosen Vertrags-Auflösung. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten. Comitas AG | Wiesenstrasse 5 | 8952 Schlieren | 044 745 17 77 | info@comitas.ch | www.comitas.ch

3.7.2. Die Leistungspflichten des LIZENZGEBERS stehen unter dem Vorbehalt der Leistungserfüllung, bzw. Belieferung, durch dessen Vertragspartner.

3.8 Vergütungen, Zahlungsbedingungen, Verzinsung

3.8.1. Preise: Alle Preise verstehen sich als Nettopreise exklusiv Mehrwertsteuer. Die Wartungsgebühren sind in der Wartungsvereinbarung geregelt. Eine Änderung der Wartungsgebühren kann frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluss bzw. nach der letzten Erhöhung vorgenommen werden. Die Änderung tritt frühestens 30 Tage nach schriftlicher Mitteilung in Kraft. Die Änderung der Wartungsgebühren ist spätestens 30 Tage vor einer neuen Wartungsperiode zu melden. Sie darf die Erhöhung gemäss BIGA-Index nicht übersteigen.

3.8.2. Fälligkeit: Alle Rechnungen sind 10 Tage ab Datum der Rechnungsstellung fällig, soweit die Fakturen keine abweichenden Konditionen enthalten.

3.8.3. Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug hat der LIZENZGEBER ohne Mahnung vom Fälligkeitstermin an einen Verzugszins von 1.5% pro Monat zu bezahlen. Ein Zahlungsverzug berechtigt den LIZENZGEBER zur fristlosen Vertragsauflösung gemäss Ziffer 3.5.1. Der LIZENZNEHMER ist in einem solchen Fall verpflichtet, die gesamte Software und Dokumentation (ungeöffnet) sowie alle Produkt-Codes und zugehörige Literatur dem LIZENZGEBER umgehend zurückzugeben.

3.8.4. Eigentum: Sämtlichen Software und Lizenzprodukten, die dem LIZENZNEHMER geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Vergütung im Eigentum des LIZENZGEBERS.

3.8.5. Die Verrechnung von Forderungen des LIZENZNEHMERS mit Guthaben oder Ansprüchen des LIZENZGEBERS sind in jedem Falle ausgeschlossen, sowohl während der Vertragsdauer als auch bei Vertragsbeendigung.

3.8.6. Steuern, Auslagen: Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Vertriebskosten, Auslagen, Spesen etc., die mit diesem Vertragsverhältnis verbunden sind, werden von derjenigen Partei getragen, bei der sie anfallen, bzw. auf die sie von Gesetzes wegen zu überwälzen sind.

3.9 Vertragsbeendigung

Soweit nicht anders vereinbart und sofern es sich bei der bestehenden Vereinbarung um ein Dauerschuld-Vertragsverhältnis von nicht bestimmter Dauer handelt, kann der Einzelvertrag von

jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf ein Quartalsende gekündigt werden, sofern dieser auch zwischen COMVENIS und dem Kunden abgeschlossen wurde.

3.10 Zusammenarbeit, Vollzugsarbeiten, Instruktion der Mitarbeiter

3.10.1. Der LIZENZNEHMER bezeichnet einen oder mehrere bei ihm tätige, für die vertragliche Abwicklung zuständige Ansprechpartner.

3.10.2. Der LIZENZNEHMER wird für die sach- und zeitgerechte Instruktion der involvierten Mitarbeiter sorgen und die erforderlichen Weisungen erlassen.

3.11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

3.11.1. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, auch in prozessualer oder vollstreckungsrechtlicher Hinsicht. Die allfällige Anwendbarkeit des CISG ist ausgeschlossen.

3.11.2 Erfüllungsort ist in jedem Falle und für beide Seiten der Sitz des Lizenzgebers.

3.11.3 Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden, sofern die sachliche Zuständigkeit und der vorgeschriebene Streitwert bestehen, ausschliesslich durch das Handelsgericht des Kantons Zürich, andernfalls durch das Bezirksgericht Zürich, entschieden. Vorbehalten bleibt aber in jedem Fall das Recht des LIZENZGEBERS, den LIZENZNEHMER auch an seinem jeweiligen Wohnort bzw. am jeweiligen statutarischen Sitz ins Recht zu fassen.

3.12 Salvatorische Klausel.

Wird von seitens des Gerichtes die Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Bestimmung dieser AGB, auch durch Gesetzesänderungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen erhält eine Regel Geltung, die dem Sinn der weggefallenen Bestimmung am meisten entspricht und wirksam ist. Dies betrifft ebenfalls Regelungslücken.